## Satzung für das Stormarnsche Dorfmuseum Hoisdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf am 27.2.2006 folgende Satzung erlassen:

# I. Öffentliche Einrichtung

- 1. Die Gemeinde Hoisdorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das "Stormarnsche Dorfmuseum" in Hoisdorf.
- 2. Der Betrieb des "Stormarnschen Dorfmuseums" dient der Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Bildung, Kunst und Kultur und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- 3. Die Gemeinde nutzt die Räumlichkeiten des Museums für Standesamtliche Trauungen.
- 4. Mittel des "Stormarnschen Dorfmuseums" dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Gemeinde ernennt den/die Museumsleiter/in.
- 6. Der/die stellv. Museumsleiter/in wird vom/von der Museumsleiter/in im Einvernehmen mit dem Kuratorium benannt.

### II. Kuratorium

- 1. Das Kuratorium ist das oberste Organ des Museums. Es unterstützt die Museumsleitung und sichert die gemeindlichen Interessen.
- 2. Das Kuratorium besteht im Regelfall aus dem Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf, je ein Vertreter/in der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen sowei zwei weiteren Personen aus dem Mitarbeiterkreis des Museums, die von der Museumsleitung benannt werden.
- 3. Das Kuratorium hat das Recht, zusätzlich maximal 2 außenstehende Persönlichkeiten, die sich um das Museum verdient gemacht haben, als vollgültige Mitglieder in das Kuratorium zu berufen.
- **4.** Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte heraus den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Leitung des" Stormarnschen Dorfmuseums" zu beraten und Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten , die den

- Museumsbetrieb, die Museumsgestaltung und die Museumsbestände betreffen, zu treffen.
- 6. Das Kuratorium ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Der/Die Museumsleiter/in ist berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Er/Sie hat ein Rederecht jedoch kein eigenes Stimmrecht.
- 7. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 8. Das Kuratorium erlässt eine Nutzungsordnung.

### III. Museumsleitung

- 1. Der/Die Museumsleiter/in leitet den Museumsbetrieb in eigener Verantwortung.
- 2. Der/Die Museumsleiter/in hat zu den jährlichen Sitzungen des Kuratoriums einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Er/Sie hat außerdem Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Museumsjahres abzulegen.
- 3. Die Entlastung des/der Museumsleiters/in erfolgt durch das Kuratorium.

#### IV. Mitarbeiter

- 1. Alle Tätigkeiten im Museum, die nicht von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Hoisdorf bzw. des zuständigen Amtes ausgeführt werden, sind ehrenamtlich.
- 2. Soweit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen Fahrkosten oder andere Kosten entstanden sind, die der/die Museumsleiter/in als notwendig anerkannt hat, so sind diese im Rahmen des Museumsetats zu erstatten. Derartige Auslagen können auch pauschal abgegolten werden.
- 3. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind für ihre Tätigkeit für das Museum durch die Gemeinde Hoisdorf zu versichern.

### V. Besichtigung, Gebühren

- 1. Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen des "Stormarnschen Dorfmuseum"s können während der ausgehängten Besichtigungszeiten oder nach Vereinbarung von jedermann besichtigt werden.
- 2. Die Besichtigung ist gebührenfrei..

## VI. Leihnahmen/Leihgaben

- 1. In Ausnahmefällen können Sammlungsgegenstände des "Stormarnschen Dorfmuseums", z.B. für Ausstellungszwecke oder wissenschaftliche Forschung Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt, gegebenenfalls versichert und fristgerecht zurückgegeben werden. Leihnahmen sind ebenfalls zur Diebstahl- und Feuerversicherung anzumelden.
- 2. Die Benutzung von Sammlungsgegenständen für private Zwecke ist nicht möglich. Der/Die Museumsleiter/in ist berechtigt, in Einzelfällen, z.B. zu Studienzwecken, Museumsobjekte an Dritte auszuleihen.
- 3. Für alle Fälle von Leihnahmen und Leihgaben sind Leihverträge von dem/der Museumsleiter/in in schriftlicher Form abzuschließen.

### VII. Haftung

- 1. Besucher haften für von ihnen im "Stormarnschen Dorfmuseums" und den darin befindlichen Ausstellungs- und Lagergegenständen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die Gemeinde Hoisdorf haftet den Besuchern des "Stormarnschen Dorfmuseums" nicht für Schäden, die ihnen im Museum durch dessen bauliche, präsentationsspezifische oder sonstige Gegebenheiten oder durch Dritte zugefügt werden, es sei denn, einen/einer ehrenamtlichen Museumsmitarbeiter/innen kann im einzelnen Schadensfall der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

#### VIII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.4.1986 außer Kraft.

Hoisdorf, 15.03.2006

Dieter Schippmann Bürgermeister